

## Fortsetzung „Wichtige Erkenntnis aus einem Telefonat mit der Handwerkskammer...03.04.20“

- Wir erhielten ebenso den Hinweis, dass der anzusetzende Pauschbetrag von € 1.180/Monat für den privaten Lebensunterhalt überschritten werden darf, wenn die privaten Lebenshaltungskosten NACHWEISLICH diesen Betrag übersteigen. Anzugeben sind deshalb monatliche Miete, Versicherungskosten, Lebensmittel, etc. Wenn z.B. allein die Miete bereits um die 1.000€ beträgt, ist der Pauschbetrag zusammen mit weiteren Fixkosten/Monat nicht ausreichend.

- Ganz wichtig beim Ausfüllen des Antrags ist die Darstellung im Erläuterungstext, wie man den Betrag für den Liquiditätsengpass ermittelt hat. Je nachvollziehbarer das Zustandekommen des Betrages aufgezeigt wird – am besten mit konkreten Zahlen belegt –, desto schneller wird der Antrag bearbeitet bzw. stattgegeben.